

Ueber

die Duldung der Juden

in

den Herzogthümern Curland

und Semgallen.

Prüfet alles und behaltet das Gute.

Mitau,

gedruckt bey J. F. Steffenhagen, Hochf. Hofbuchdrucker.

Da unser aufgehelltes, politisches Jahrhundert, den glücklichen Vorzug, vor jenen finstern, unpolitischen Jahrhunderten hat, daß in einem jeden Staate, er möge groß oder klein seyn, ein Privatmann, seine Gedanken über öffentliche Angelegenheiten, öffentlich mit Bescheidenheit sagen darf: so host auch der Verfasser dieser kleinen Schrift, in welcher, die Erfahrung, die er von der alten Judenverfassung in diesem Staate, seit zwanzig Jahren gemacht hat, eine Wärme für die politische Reform derselben, die aber der Ruhe der Untersuchung, des zu solcher gemachten Plans, nicht nachtheilig geworden, eine pflichtvolle und mit Bestreben nach Unpartheilichkeit verbundene Aufmerksamkeit auf das jetzige ganze Staatssystem, seine Feder geführt haben, und die er, jetzt dem Publikum, mit aller demselben schuldigen Achtung widmet, daß sie sich der Gerechtigkeit und Willigkeit des edelsten Theils desselben, unter der aufgeklärten Staatsregierung, nicht unwerth machen werde.

Die Religion ist vom Anfange der Welt, nur die Bemühung, sich Gott angenehm zu machen und selig zu werden, gewesen. Niemals hat sie zum Haß Gelegenheit gegeben. Mit der sogenannten Theologie aber, hat es eine andere Beschaffenheit gehabt. Man hatte zwar immer Recht, das zu sagen, was Hugo Grotius sagte, in keinem theologischen System sey die ganze Wahrheit, aber in einem jeden sey ein Theil derselben. Allein eine jede Religionsparthey stößte ihren Anhängern, Abneigung gegen die Andersdenkenden ein, und so wurden in den vorigen Menschenaltern, die natürliche Bande der Menschheit, durch unmenschliche Vorurtheile zerrissen.

Unser Zeitalter hat Gottlob! die Duldung, als den sichersten Tod der religiösen Anhänglichkeit, allgemeiner gemacht. Nichts so sehr, als diese wird jetzt von würdigen Priestern und Layen angepriesen, und die Verfolgung, die nur jene Anhänglichkeit verewigte, malt man zu gleicher Zeit mit den schwärzesten Farben ab! Mit dem Aufschwung hat sich die Erfahrung in denjenigen Staaten vereinigt, in welchen, philosophische Monarchen, einen jeden Unterthan nach seinem Glauben leben lassen und nur die Störer der Ruhe bestrafen. Diese Staaten sind die glücklichsten in Europa, und man darf schwerlich mehr in denselben befürchten, daß je-

mals

malß die Zeit wieder eintreffen werde, von der Haller sagt —

Sobald der Priester spricht, muß Irrthum, Weisheit seyn.

Es ist also eine edle Absicht, auch in diesem Staate, den Juden, die bis jetzt nur als Flüchtlinge haben leben müssen, einen freyeren, sicherern Aufenthalt zu verstatten. Die zur Erreichung dieser besten Absicht gemachten Vorschläge, verdienen, auf dieser ihrer wohlthätigen Seite, wahre Hochschätzung. Und ein jeder Freund der Menschheit muß die Ausführung derselben, theilnehmend wünschen, auch nach dem Maaß seiner Kräfte zu befördern suchen. Allein eben der Freund der Menschheit, darf nicht anrathen, die politische Judenreform in diesem Staate, mit raschen Schritten, ohne die dazu höchstnöthige Vorbereitung zu vollziehen. Vielmehr ist er verpflichtet, vor der Gefahr zu warnen, mit der, die plötzliche Ausführung derselben, den verschiedenen Lokalverhältnissen drohet, und bey der Heilung des Uebels, die heilende Hand so zu führen, daß den jüdischen Fremdlingen, die das Uebel gelitten haben und noch leiden, bey ihrer wohlthätigen Aufnahme, als neuen Einwohnern im Staat, nicht zu vortheilhafte Begünstigungen ertheilet, durch solche aber, alten christlichen Bürgern, ihre aus Fundamentalgesetzen, — zu deren genauesten

nauesten Beobachtung, alle Theile des Staats gleich starke Verpflichtung haben, — erworbenen Rechte, die sie auch größtentheils, eine lange Reihe von Jahren durch, ungestört ausgeübet haben, ohne dringende Fälle entzogen werden, wovon die Schwäche des Staats, entweder bald, oder langsam, doch aber unhintertreiblich die Folge seyn muß.

Daß schon vor der Unterwerfung Lieflands an Polen, sich Juden im Lande aufgehalten haben; daß ihnen, durch den Subjektionsvertrag so wenig, als durch die sich auf solchen gründende landtägliche Schlüsse vom vorigen Jahrhundert, und durch die commissorialische Decision von 1717, der Aufenthalt gänzlich verboten, sie vielmehr nur von den Rechten, Commerzen zu treiben, Zölle und Accisen zu halten, zu brauen, Bierschenken zu haben, und vom Verbleib im Lande wider die Privilegien und landtäglichen Schlüsse, in welchen nemlich wider solchen, etwas überhaupt oder besonders festgesetzt worden, ausgeschlossen gewesen; daß sie erst hernach, bald für Schutzgeld geduldet, bald aber wieder mit oder ohne Ausnahme verbannt sind, hat der Verfasser im Anhange, bey der Beschreibung des Zustandes, in welchem sich die Juden, bis jetzt in diesem Staate befunden haben, gezeigt. Die Grundgesetze stehen also überhaupt, dem Aufenthalt der Juden in diesen Herzogthümern, nicht ganz

ganz entgegen. Sie können vielmehr in solchen, ohne fernere Störung geduldet und bey dem Genusse der Rechte der Menschheit, unter den Bedingungen, die das Staatsystem sowohl für sich, als noch besonders das Lokal der in diesem Staate liegenden Städte nothwendig machen, und mit welchen sie, wenn sie der Duldung, des Schutzes, würdig werden wollen, ohne Murren zufrieden seyn können, erhalten werden.

Ehe aber noch diese Bedingungen bestimmt werden, kommt es auf die Frage an, auf welche Juden, wohl vorzüglich, bey der Aufnahme als Einwohner in diesem Staat, Rücksicht zu nehmen wäre? Und diese Frage wird die Billigkeit bald in der Art beantworten, daß diejenigen Juden, die schon seit vielen Jahren, sich im Lande als Flüchtlinge aufgehalten haben, mit ihren hier gebornen Kindern, den Vorzug vor fremden Juden verdienen, wenn gleich sich diese, dazu, ohne Anlockung und freywillig anbieten möchten. Doch würde wohl die ökonomische Staatsregel, daß man sich nicht mehr Gäste aufladen müsse, als man beherbergen und ernähren könne, zu beobachten, und daher nur eine verhältnißmäßige Anzahl von jüdischen Familien, als Einwohner aufzunehmen, aus solchen aber diejenigen auszuschließen seyn, die schon einen bösen Ruf wider sich hätten. Und obgleich die Juden, für die, das Vermögen, Bürge stellen

stellen könnte, vor ihren armen Brüdern, den Vorzug bey der Aufnahme fordern möchten: so würden diese, falls sie nur arbeitende Hände hätten, und solche auch gebrauchen wollten, nicht schlechterdings abzuweisen seyn. Denn der berühmte Mendelssohn versichert es, er habe bey seiner Nation, unter den Armen, vergleichungsweise, mehr Tugend, als bey den Reichen gefunden.

Es müßten also nur so viele Juden im Lande behalten werden, als in solchem, ohne Präjudiz der alten Bürger und Einwohner leben können. Und wenn die Zahl der jetzt aufzunehmenden Judenfamilien bestimmt wäre, so müßte diese auch niemals vergrößert werden. Die Verheirathungen dürften daher, auch nur in den aufgenommenen Familien geschehen. Wollten einheimische Juden und Jüdinnen, fremde Jüdinnen und Juden heirathen: so würden solche Ehen, den Verlust der Familienrechte nach sich ziehen. Denn es wäre eine politische Nothwendigkeit, die zu große Vermehrung der Juden in diesem Staate zu hindern; damit nicht bey der Zunahme neuer jüdischer Einwohner, alte christliche Bürger und Einwohner, abnehmen und verdrängt werden möchten.

Katharina, die erhabene Gesetzgeberin der großen russischen Staaten, gab selbst, der von Ihr zum Entwurf

wurf eines neuen Gesetzbuches verordneten Commission, die weise und in diesem benachbarten kleinen Staate bey der Judenaufnahme — die nur die Toleranz veranlasset — der Befolgung würdigste Vorschrift, daß Fremde, nur, wenn an Einwohnern ein Mangel sey, aufgenommen werden sollten, und solches, sobald diese, zu einer genugsamen Menge angewachsen wären, nicht weiter geschehen sollte.

Sollten nun die aufzunehmenden Juden, die Rechte der Menschheit genießen: so würde ihnen, als aufgenommenen Einwohnern, wohl um so eher allem zuvor, Religionsfreiheit und öffentlicher Gottesdienst in den dazu aufzubauenden Synagogen, zu verstaten seyn, da sie schon als Flüchtlinge, wenn sie in ihren Versammlungen, Gott, nach der Weise ihrer Väter, gedienet haben, vom Publikum, welches lange die Pfaffenlästerungen verachtet hat, nicht gestört worden sind. Synagogen könnten daher, nach Proportion der im Lande behaltenen Judenfamilien, nicht nur in den Oberhauptmannschaften und Kirchspielen, sondern auch in denjenigen Städten, deren Fundamentalverfassung und gegenwärtige Beschaffenheit — wie in der Folge es noch näher gezeigt werden wird — der Aufnahme derselben als Einwohner überhaupt, mithin auch der Errichtung ihrer Schulen und Bethäuser nicht entgegen stehen,

stehen, angeleget werden, wenn die Anlegung derselben, nebst der Unterhaltung der zu solchen nöthigen Lehrer und anderer Personen, den Judenfamilien nicht zu kostbar wäre.

Auch da, wo diese wohnten, könnten sie, ihre eigene Begräbnißplätze besitzen, wie schon seit vielen Jahren, bey Mitau, ein sogenannter Judenkirchhof gewesen ist. Da aber bey dem übereilten Begraben der Juden, schon viele begraben worden sind, ehe sie wirklich todt gewesen, und dieser abscheuliche Mißbrauch, nicht aus dem mosaischen Gesetz selbst, weil zu Moses Zeit, man viel später als bey uns begraben hat, sondern aus einer rabbinischen Verordnung und dem Aberglauben der Juden, daß die Seele, nicht eher zu Gott kommen könne, bis der Leib in die Erde gebracht sey, entstanden: so müßte man, um das Leben der Juden zu sichern, auf ihre Leichen Rücksicht nehmen, und solche etwa bis auf den dritten Tag, unter guter Aufsicht aufbewahren lassen.

Haben die Juden schon das von Moses gebotene Opfern, ausser Palästina suspendiren müssen: so könnte auch wohl dieser, bloß von Rabbinern eingeführte schädliche Gebrauch, aufgehoben werden.

Und so wie der Grundsatz des großen Friedrichs, daß ein jeder Unterthan, nach den Gesetzen seiner Religion

gion — obgleich sie nur toleriret würde — so langer, ein Mitglied davon sey, beurtheilet werden müsse, auf die Juden in diesem Staate anzuwenden wäre: eben so würde es zu dem Genuß der Rechte der Menschheit gehören, daß man, so wie es in den ersten vier Jahrhunderten geschah, die Capitalverbrechen ausgenommen, in geringern Verbrechen, die mit einer Geldbuße bestrafet werden können, welche für die Armen von ihrer Nation zu bestimmen wäre, und in allen Civilsachen der Juden mit Juden, die Rechtspflege durch Richter aus der Nation selbst, nach ihren eigenen Gesetzen verwalten liesse. Der wegen des Oberkabels und der vier Unterkahle gemachte Vorschlag, könnte daher wohl ausgeführet werden. Nur müßte desselben Ausführung, nicht von nachtheiligen Folgen für die Patrimonialgerichtsbarkeit der Städte seyn.

Und da die Streitigkeiten der Christen mit den Juden, nach dem Plan, von den ordentlichen Richtern der ersteren, entschieden werden sollen: so ist diese Anordnung, eine richtige Anwendung des bekannten römischen Gesetzes.*) Der Vorzug aber, den die jüdischen Richter, vor andern Juden, durch ein privilegirtes Forum vor den Oberhauptmannsgerichten haben sollen, kann in der
 Folge

*) L. 15. C. de Judaels.

Folge, ein sicheres Mittel, bey ihnen, den Trieb der öffentlichen Ehre hervorzubringen, werden.

Allein sowohl die Religionslehrer der im Lande wohnenden Juden, die Einsichtsvolle und rechtschaffene Männer seyn müssen, als auch ihre Richter, die der jüdischen Gesetze kundig und gewissenhaft seyn müssen, dürften nur unter ausdrücklicher Bestimmung gewisser Pflichten angenommen und bestellt werden, deren genaueste Erfüllung sie durch Eide angeloben müßten, die mit der strengsten Beobachtung des ganzen, zur feyerlichen Ablegung eines Judentodes, erforderlichen Ceremoniels, in Gegenwart des Oberhauptmanns, vom Instanzsekretär abzunehmen wären.

Die Religionslehrer könnten verpflichtet werden, daß sie,

- 1) Die Juden, durch ihren Religionsunterricht, nicht zu ungeselligen Gesinnungen gegen die Christen reizen, sie vielmehr, mit ihrem dankbaren Verhalten gegen den sie duldenden und schützenden Staat, mit der Würde ihrer Pflichten gegen alle dessen Einwohner, bekannt machen, und sie besonders lehren wollten, wie sie, von den zehn Geboten Gottes, diejenigen, die das falsche Schwören, das Lügen und den Diebstahl verbieten, auch gegen Christen zu halten schuldig wären, die Judenliebe also

also, nicht über die allgemeine Menschenliebe hinausgehen müßte; daß sie,

2) nur das schriftliche Gesetz Moses, und zwar ohne allegorische Deutung, bloß nach vernünftigen Auslegungsregeln lehren wollten; daß sie,

3) weder den Kindern, noch dem Gesinde, ihnen es gleich zu entdecken, sobald die Eltern oder Dienstherrschaft, etwa einen Religionsgebrauch unbeobachtet gelassen, auflegen, und aus solcher schändlichen Verrätheren, eine Glaubenspflicht machen, auch den Kirchenbann nicht mehr auf eine im Privatleben Einfluß habende Weise, ausüben wollten.

Eine solche eidliche Verpflichtung der Rabbiner, würde mit der Zeit, ein sicheres Mittel werden können, die Ungeselligkeit der Juden gegen Christen zu vermindern, ihre noch unter den gemeinen Juden herrschende Geringschätzung der Eide für und wider die Christen, ihr Vorurtheil von einem an Christen begangenen Diebstahl zu schwächen, die gefährliche Inquisition und hierarchische Tyranny der Rabbiner aufzuheben, auch zugleich den Wall, den die Talmudisten, durch Sophistey und ängstlich peinigende Vorschriften um das mosaische Gesetz gelegt haben, einzureißen. Die jüdischen Richter aber müßten sich verbindlich machen, daß sie, nicht nur bey der Untersuchung und Entscheidung der

der

der Judensachen, unpartheyisch seyn, und kein Urtheil, ehe es vom Oberhauptmann für gut gefunden wäre, vollziehen, sondern auch sich willig finden lassen wollten, die jüdischen Civilgesetze, in vielen Dingen, mit den auf ihren gegenwärtigen Zustand mehr passenden Landesgesetzen, zu vertauschen. Auch könnten diese Richter nicht anders als unter Aufsicht des Instanzsekretärs, die, zu dem Ende, sich Michaelis mosaisches Recht, und die in Berlin herausgekommene Sammlung von den Ritualgesetzen der Juden, bekannt zu machen hätten, Ehepакten, Testamente, 2c. machen und andere Notariatsgeschäfte verrichten. Nur müßten von ihnen, in deutscher Sprache, sowohl die Protocolle geführt und Urtheile abgefaßt, als auch die Notariatsinstrumente an- und ausgefertigt werden.

Hiernächst würde mit der religiösen und gerichtlichen Verbesserung, die Erziehung der jungen Juden, derselben Aufklärung und sittliche Bildung, zu verbinden seyn. Es müßte ihr Verstand erleuchtet und ihr Herz erwärmet werden. Und sollte es im Anfange noch an jüdischen Lehrern, oder am Fond zu jüdischen Schulen fehlen: so müßten die Eltern, die Erlaubniß haben, ihre Söhne, in die christliche Schulen zu schicken, in welchen sie, in der deutschen Sprache, in der Naturlehre, Geschichte, Geographie, Mathematik und

und Moral unterrichtet werden könnten. Fänden sich nun Seelen, die nicht vom täglichen Schlage wären, sondern in die höhere Seelenklassen gehörten: so müßten auch die wissenschaftlichen Anstalten des Staats, von den Juden genutzt werden können. Es müßte ihnen also auf dem Petrinum, jede Wissenschaft, jede Kunst offen stehen.

Bei der sittlichen Bildung der Juden, würden wohl die Hauptschwierigkeiten, in ihnen selbst liegen. Der Königlich Preussische Geheime Rath Dohm selbst, dieser große Vertheidiger der jüdischen Nation, hat sie zwar gefühlt, aber nicht gehoben. Er gesteht es, daß die Juden, moralisch verderbter wären, als die Christen. Er sucht die Ursache dazu, in den Umständen, in welchen sie leben, und glaubt, daß ihre politische Herabwürdigung, die sittliche gewirkt hätte. Und das Resultat von allem dem, was Er, wider und für die Juden gesagt hat, geht dahin, daß, weil sie, eine in anderthalbtausend Jahren entwöhnte Nation wäre, ihre Moral, wenn sie auch nicht gedrückt und nicht bloß auf gewisse Geschäfte eingeschränkt würden, die sie zur herumschweifenden Lebensart geführt hätten, doch erst in drei bis vier Menschenaltern, gebessert werden könnte.

Allein der Anfang sowohl mit ihrer religiösen Verbesserung — die eben nicht die Tendenz haben darf,
 sie

sie schon mit Ablauf dieses Menschenalters, zu Christen zu machen — als auch mit ihrer sittlichen Reform, muß doch einmal gemacht werden. Die Menschlichkeit, Gerechtigkeit und eine aufgeklärte Politik fordern es, daß der sittliche Zustand der Juden, zu ihrem eigenen und des Staats Wohl verbessert werde. Ihre beschwerliche, absondernde Gebräuche, mit ihrer hartnäckigen Anhänglichkeit an selbige, werden zwar noch lange nachtheilige Einflüsse auf ihre geänderte Verhältnisse haben. Doch es giebt auch Mittel, die Gebräuche zu verändern, und hiezu dienen, nach dem Urtheil der gekrönten Gesetzgeberin, Exempel. Werden erst die Religionslehrer und Richter der Juden, dem Volke, mit guten Beyspielen vorzugehen verpflichtet seyn: so werden diese, bald die bösen Sitten des Volks verbessern.

Ueberdem würde zur Verbesserung der Juden viel beitragen, wenn man sie, da, wo sie wohnen dürften, nicht gepreßt auf einander, sondern mit den Christen unter einem Dache wohnen ließe. Von der Pressung, würden Krankheit, und größere Gefahr der Feuersbrünste, die nachtheiligen Folgen seyn. Im andern Falle aber, würden die Juden, sich mehr an die Sitten und Gebräuche der Christen gewöhnen, und am Ende würde sich eine wechselseitige Vertraulichkeit einstellen.

Von den aufzunehmenden Judenfamilien könnten

also,

also, wie schon vorher gesagt worden, einige in den Städten dieses Staats wohnen, deren Fundamentalverfassung nicht ganz der Aufnahme derselben entgegen ist, und welche für die Juden, wie in Mitau, bequem Wohnungen übrig haben.

In Liebau sollen nach den, dieser See- und Handelsstadt, schon vor länger als anderthalb Jahrhunderten, ertheilten Privilegien, gar keine Juden geduldet werden. Die Stadt hat sich eben so lange, in dem Besitz dieser privilegirten Ausschließung erhalten. Sie kann daher dies Ausschließungsrecht, weil kein dringender Fall wider sie ist, auch ohne ihre ausdrückliche Einwilligung, eben so wenig verlieren, als, nach den Grundsätzen der größten Staatslehrer, selbst der Kaiser, die Reichsstädte Ulm und Nürnberg, ihnen von den Kaisern Maximilian I. und II. ertheilten Privilegien entgegen, Juden aufzunehmen zwingen kann. Selbst der Geheimrath Dohm — der doch die Aufnahme der Juden gar nicht erschwert wissen will — giebt es zu, daß Grundgesetze, die der Judentuldung ausdrücklich entgegen stehen, beobachtet werden müßten. Und Liebau hat noch überdem, die Commissorialische Decision von 1717 für sich, nach welcher, die Juden sich da, wo besondere Privilegien sie nicht dulden, gar nicht aufhalten sollen.

Wovon können aber die Juden, die der Staat, als Einwohner aufnehmen will, sich auf dem Lande sowohl, als in den Städten, in welchen ihnen zu wohnen erlaubt ist, ohne Präjudiz der christlichen Bürger und Einwohner nähren? Eine Frage, die nach der Grundverfassung des Staats selbst, und nach der, bis jetzt noch unverändert gebliebenen Fundamentalverfassung der Städte, beantwortet werden muß.

Der jetzige unmilitärische Geist der Juden verträgt sich zwar eher, mit diesem Staate, der nicht militärisch ist, als mit andern. Aber eben so unfähig sind sie zum Ackerbau. Denn obgleich ihr asiatisches Temperament, eben kein bleibendes Hinderniß des Ackerbaues seyn möchte, da ihre Vorfahren, in ihrem asiatischen Vaterlande, fast ganz vom Ackerbau gelebet haben, und der alte Staat der Juden, auf demselben, von Moses gegründet war: so sind sie doch, an die starke Feldarbeit, nicht gewöhnt, nicht ruhig genug dazu, und zu schwach. Und die übrigen Schwierigkeiten, die sich besonders, beyder, noch in diesem Staate, fortdaurenden Leibeigenschaft zeigen, würden wohl nicht sobald ausgeglichen werden können. Zu Handwerken müßten die Juden aufgemuntert werden. Man kann zwar die, in diesem Staate befindliche christliche Zünfte, nicht zwingen, Juden aufzunehmen. Aber in Polen sind schon jüdische

Hand-

Handwerker. Bey diesen könnten die einheimischen Judensöhne, die Handwerke lernen, und sich hernach, von solchen, nach dem neuen Plan, auf dem Lande nähren. Als Brandweimbrenner würden auch viele Juden, ihr Brod haben. Und in den Städten, wo sie wohnen könnten, würde der Erddelhandel, wie es bis jetzt in Mitau geschehen ist, ihr Gewerbe bleiben. Allein auch als Künstler und Juwelier, könnten sie, in diesem Staate sich nähren. Nur Commerzen zu treiben, würde ihnen nicht erlaubt seyn dürfen, weil das Fundamentalgesetz, an welches alle Theile des Staats gebunden sind, ihnen solches ausdrücklich verbietet. Der Handel mit neuen ein- und ausländischen Waaren, ist nach allen einstimmigen Privilegien der Städte, nur für die christlichen Bürger derselben bestimmt. Diese Bürgerfreyheit ist den Städten einmal, mit oberherrschastlicher Bestätigung, verliehen, mithin ihr Eigenthum dergestalt geworden, daß keine einseitige Veränderung deshalb vorgenommen werden kann. Und die Zahl der christlichen Bürger in den Städten, ist jetzt schon so groß geworden, daß diese kaum sich alle, mehr davon nähren können. Man darf nur darüber, die klagende Vorstellung des zeitigen Stadtältermanns Perlmann, von der Kaufmannschaft in Liebau, lesen, um sich von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugen zu können. "Was Wun-

"der,

"der, sagt er, wenn der, seit einigen Jahren, sich nach
 "Liebau gezogene scheinbare große Handel, sehr viele
 "flüster machte, die, um eigene Schmiecke ihres Glücks
 "zu werden, sich zu etabliren bewogen wurden. Die
 "Erfahrung zeigt, daß unser, doch immer noch kleiner
 "Ort, bis zu einer überspannten Anzahl von handel=
 "den Bürgern angewachsen ist, und daß die Folge da=
 "von so absehbar, ja gewiß so nahe ist, daß bey der je=
 "zigen, durch Mißwachs etwas gehemnten Handlung,
 "wahrlich die Vielheit, nicht den Flor dieser Stadt,
 "sondern das gewisse Gegentheil verkündigt. Jeder
 "Theil der Handlung, in wie viel Händen ist er jetzt,
 "gegen sonst betrachtet."

Mit dieser schon öffentlichen Klage, die die Kauf=
 mannschaft in Liebau führen kann, wird sich sehr leicht,
 die Klage der, in den übrigen Städten wohnenden christ=
 lichen Kaufleute, vereinigen. Es wird also wohl diese
 gemeinschaftliche Klage, da, wo es nöthig ist, den mit
 Grunde gehosten Eingang finden, und die Besorgniß
 bald gehoben werden, daß eine, von den Juden, als
 Censualunterthanen, jährlich zu zahlende Kopfsteuer
 von Eintausend Rthlr. Albrs. in diesem Staate, mehr,
 als die Erhaltung christlicher Bürger, bey ihren wohler=
 worbenen Rechten und Freyheiten, wiegen werde.

Die Geschichte beweiset es, daß die jüdische Nation, nachdem ihr alter Staat aufgehoben war, sowohl vor, als besonders nach Jerusalem's Zerstörung, sich in verschiedenen politischen Verhältnissen befunden habe.

Die Empörung der Juden wider die Römer, zu welcher sie, das grausame Verfahren des Landpflegers Florus zwang, veranlassete die Belagerung dieser ihrer Hauptstadt, und nach einer hartnäckigen Vertheidigung der Belagerten, ihre Eroberung. Titus, ihr Zerstörer, führte die noch übriggebliebenen Einwohner, größtentheils als Sklaven weg, und verkaufte sie. Allein diese harte Behandlung traf nur die Schuldigen. Die schon vorher im römischen Reiche zerstreueten Juden, behielten die Religionsfreyheit, den fortdauernden Genuß der bürgerlichen Rechte, die sonst die alexandrinischen allein ausgeübet hatten, die aber schon von dem heidnischen Kaiser Claudius, allen Juden verstattet waren, und die Erlaubniß, nach ihren eigenen Gesetzen zu leben. Nur in Capitalverbrechen hatten sie keine eigene Gerichtsbarkeit. Geringere Verbrechen, und
 bloße

bloße Civilsachen der Juden unter sich aber, wurden von den Ethearchen aus ihrer Nation entschieden.

Constantin der Große sicherte ihnen, bey der Annahme der christlichen Religion, die von den heidnischen Kaisern, ihnen gegebenen Rechte. Und seine Nachfolger, bis an den Kaiser Honorius, folgten dieser gelinden Politik. Die Juden genossen also, in den ersten vier Jahrhunderten nach Christi Geburt, einer allgemeinen und vorzüglichen Achtung. Sie konnten zu allen Militär- und Civilstellen gelangen. Ihre Patriarchen hatten, in allen geistlichen Sachen, die höchste Gewalt. Und obgleich der Kaiser Honorius, ihnen, durch ein Gesetz, für die Zukunft, die Kriegsämter verschloß: so konnten doch die schon unter der Armee dienende Juden, in derselben, ohne Vorwurf bleiben. Auch wurden alle, die Geburt und Erziehung dazu berechtigten, nach wie vor, zu bürgerlichen Bedienungen zugelassen. Bald aber wurden diese Kaiserliche, den Juden so günstige Verordnungen, ganz aufgehoben. Chrysostomus war ein eifriger, ein beredter Verfolger derselben. Und sein Einfluß am Hofe des Kaisers Arcadius, bewirkte die Aufhebung ihrer bisherigen Autonomie. Ihre Vorsteher durften nur als Schiedsrichter, Aussprüche thun. Selbst diese, mußten von römischen Obrigkeiten vollzogen

wer-

werden. In allen ihren bürgerlichen Streitsachen aber, wurden sie den römischen Gesetzen und Richtern unterworfen. Ihr Patriarchat wurde aufgehoben. Die alten Synagogen konnten zwar erhalten; neue aber durften nicht erbauet werden. Ein unmenschliches Gesetz wurde für Kinder, die sich taufen ließen, wider ihre Eltern, die Juden blieben, gegeben. Diese durften nicht einmal jenen, der größten gegen sie selbst begangenen Verbrechen wegen, das Pflichtheil entziehen. Endlich wurden die Glieder dieser Nation, die doch alle bürgerliche Lasten, ohne Genuß der Vortheile derselben tragen sollten, aller Bürden unfähig erklärt.

Ihr äußeres Verhältniß sollte eben so unglücklich seyn, als sie selbst, ihre Seelen machen wollten. *„Sint in turpitudine fortunae, in qua Es animam volunt esse.“* So hieß es in dem darüber gegebenen Gesetze.

In diesem Zustande blieben die Juden, bis auf die Zeit der Barbaren. Da die Römer selbst, von ihren neuen Beherrschern, fast als Sklaven behandelt wurden: so erfuhren die von jenen so sehr verachtete Juden, von diesen, noch härtere Begegnung. Und nachdem die Gothen, Vandalen und Franken, als Sieger, die Religion der überwundenen Römer, mit dem Glauben ihrer Väter vertauscht hatten, wurde die schon unglückliche

che

che Nation, weil sie ihrem alten Glauben getreu blieb, mit fanatischem Eifer verfolgt.

Doch die Gesetze der Westgothen, welche Spanien und Portugall eroberten, waren die härtesten gegen die Juden. Sie verboten ihnen gerade zu, alles das, was das mosaische Gesetz geboten hatte, vornehmlich die Beschneidung, die Bestimmung von Speise und Trank, die Feyer des Sabbath's und des Osterfestes u. s. w. Die Übertreter ihrer harten Gesetze, sollten durch Juden selbst hingerichtet, gesteiniget, oder lebendig verbrannt werden, und die Priester sollten alles gegen die Juden verfügen, was nur ihrer Rechtgläubigkeit gut dünken möchte.

Nach den etwas weniger harten Gesetzen der Franken aber, welche das heutige Königreich Frankreich stifteten, gehörten die Juden zu den Domänen der Könige, und genossen — obgleich als Unterthanen aus der geringsten Klasse — des besondern Schutzes derselben.

In dem Mittelalter der Staaten, zeigte sich zwar der Nation wieder eine schöne politische Morgenröthe. Allein diese blieb für sie, ohne Tag. Da ihnen der Handel, mit allen Geldgeschäften, allein überlassen war: so verbreiteten sie sich, mit ihren, noch aus dem römischen Reich mitgenommenen Kenntnissen, durch fast alle
Theile

Theile der damals bekannten Erde. Sie erhielten von den herrschenden Nationen des christlichen Eurpa, Vorzüge im Handel, und durch ihre Geschicklichkeit wurden sie fähig, Reichthümer zu erwerben. Aber eben ihre Reichthümer, die sie, durch Aufklärung und Kultur erworben hatten, machten sie zum Gegenstande des Neides der Fürsten und des Volks; sie wurden daher ihnen, von jenen, die damals schwach und arm waren, unter religiösem Vorwande, und von diesem, aus blindem Religionshaß, mit einer Wuth, die die unwissende und böshafte Priester befeuerten, abgenommen.

Nun wurden von den Juden, ihre ungerechten Verfolger wieder gehaßt. Einige Vergehungen waren Beweise ihres Hasses, die, die Mönche sehr übertrieben. Die Beschuldigungen von Brunnenvergiftungen, Durchstechen geweihter Hostien, und Kreuzigen der Christenkinder, waren völlig erdichtet. Doch mußten sie, die grausamsten Verfolgungen erdulden, weil sie, für die unglückliche Ursache eines jeden entstandenen physischen Unglücks, gehalten wurden. Ohne Beweise wurden sie, entweder vom wüthenden Pöbel ermordet, oder mit gerichtlicher Form hingerichtet. Man erklärte die Schulden der Christen für ungültig, und verbannte ihre Gläubiger, die Juden.

In Deutschland zeigten sie sich, zur Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser, in größerer Menge, als in den ältern Zeiten der carolingischen. Heinrich der vierte, gab den Juden, welche man zur Taufe gezwungen, das Recht, wieder zu ihrem alten Glauben zurück zu kehren. Zugleich zog er, die Güter der Ermordeten für sich ein, und bestrafte die unrechtmäßigen Besitzer dieser Güter. Von den schwäbischen Kaisern war Friedrich der Zweyte, der erste, der die Juden, seine Kammerknechte nennen ließ. Die folgenden Kaiser behaupteten anfänglich ihr ausschließendes Recht über die Juden. Die güldene Bulle aber, erkannte den sämtlichen Churfürsten, den Mitbesitz dieses bisherigen Kaiserlichen Reservatrechts zu. Von den österreichischen Kaisern war Kaiser Karl der Fünfte derjenige, der durch besondere Privilegien, den Zustand der Juden im deutschen Reich zu verbessern suchte. Dieser Kaiser war also gegen sie toleranter, als Luther. Denn dieser warf, in seiner Schrift von den Juden, die es zeigt, wie wenig aufgeheilt noch die Begriffe dieses sonst großen Mannes gewesen, den Obrigkeiten, die Duldung derselben, mit seiner bekannten Heftigkeit vor.

Durch die Reichspolizordnung von 1548, ward das Recht, Juden zu halten, als ein eigenthümlicher Vorzug

Vorzug aller Reichsstände anerkannt, und durch den westphälischen Frieden, wurde der Besitzstand derjenigen Stände, welche ein gleiches Recht, durch Verpfändung erworben, von neuem befestigt. Den Reichsstädten Ulm und Nürnberg war aber, schon von den Kaisern Maximilian *I.* und Maximilian *II.* das Recht bewilliget, sich nie Juden aufdringen zu lassen. Und in manchem deutschen Lande, z. B. Würtemberg, Snaabrück, durfte durchaus kein Hebräer sich blicken lassen.

In Portugall und Spanien, wo sie sonst in sehr blühenden Umständen waren, ihnen jetzt aber überhaupt das Daseyn untersagt ist, befinden sich nur heimlich viele Juden. In Holland, welches sich, mit den aus diesen Staaten Vertriebenen bereicherte, und in England genießen sie, mit der mindesten Einschränkung, der Rechte des Menschen. In Frankreich hatten sie, in ältern Zeiten, fast wie in Deutschland, gleiche Schicksale, und wurden endlich völlig verbannt, weil sie, Königs Karl *VI.* Wahnsinn, bewirkt haben sollten. König Heinrich der *II.* nahm aber, die aus Spanien und Portugall geflüchtete Juden auf, die sich vornehmlich in Bourdeaux und Bayonne niederließen, und gab ihnen völlig gleiche Rechte mit den Bürgern. Unter der Regierung Heinrich *III.* wurden sie zwar vieler Verbrechen beschuldigt,

schuldigt, derselben aber auch wieder völli^g unschuldig erklärt. Nachdem nun von den Bourbonnischen Königen Ludwig *XIV.* und Ludwig *XV.* die ihnen von Heinrich ertheilte Freyheiten bestätigt worden, befinden sich die portugiesischen Juden, zu Bayonne und Bourdeaux, noch jetzt, in derselben vollkommenem Genusse. Allein ausser diesen Städten, sollen, in den alten Provinzen dieses Reichs, keine Juden leben, desto zahlreicher sind sie, in den neuen Besitzungen, doch, wie in den meisten Staaten Deutschlands, eingeschränkt, so, daß sie nicht in dem Hause eines Christen wohnen, nicht gegen ihn ein Zeugniß im Gericht ablegen, und in der Stadt Strasburg gar keinen Handel treiben dürfen, ob sie gleich Schutz = Reception = und Wohnungsgeld entrichten müssen.

In Italien genießen sie, nur vorzüglich zu Livorno, großer Freyheiten.

Aus den Königreichen Neapolis und Sicilien, in welchen ihnen, im Jahr 1740, vorzügliche Rechte ertheilet waren, wurden sie wieder verjagt, weil ein Mönch geweiffaget hatte, daß der König, keine männliche Erben haben würde, wenn er nicht die Juden vertriebe. Man ist unterdessen nicht streng gegen sie, und duldet die fremde Juden, wegen des Handels.

In Rom

Rom werden alle Sonnabend, 100 Männer und 50 Weiber von dieser Nation gezwungen, eine zu ihrer Bekehrung bestimmte Predigt anzuhören, die aber nicht die vom Pabst erwartete Wirkung hat.

In Dänemark befinden sich wenige Juden, obgleich ihnen, die Bürgerrechte ertheilet worden, und sie sogar des Bürgerrechts von Kopenhagen, welches den Adel mit einschließt, nicht unfähig sind. In Norwegen aber werden sie nicht geduldet. In Schweden ist daß ihnen ohnlängst verstattete Daseyn, mit großen Einschränkungen verbunden,

Aus Rußland wurden die Juden, im Jahr 1745, durch eine Ukase verbannt, und in Preussen sind sie, nach der dortigen allgemeinen Judenverfassung, blos auf gewisse bestimmte Gewerbe eingeschränkt, besonders ist ihnen alle landwirthschaftliche Arbeit untersagt. In Polen aber haben sie, schon seit vielen Jahrhunderten, einen ganz privilegierten Verbleib gehabt; es ist daher in diesem Lande, die Zahl der Juden immer die größte gewesen. Auch in dem jetzigen Polen, sind noch sehr viele, obgleich die letztern, mit Verbannung der Aermsten, verbundene Unruhen, sie sehr geschwächt haben.

In Liefland müssen, aller Wahrscheinlichkeit nach, schon vor der Unterwerfung an Polen, sich Juden auf-
gehalten

gehalten haben, da sie, in den benachbarten Ländern geduldet sind, und in den Unterwerfungsverträgen, ihnen nicht ausdrücklich der Aufenthalt in Liefland verboten, sondern nur dies bedungen worden, daß den Juden in ganz Liefland, zu keiner Zeit, Commerzen zu treiben, oder Zölle und Accise zu haben, gestattet werden solle. *)

In Kurland sollen, nach der Unterwerfung an Polen, sich mehr als ein ganzes Jahrhundert durch, gar keine Juden aufgehalten haben. **) Da sie nun gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, wieder anfiengen, Zölle zu arrendiren und Commerzen zu treiben: so wurde ihnen zwar nicht eine gänzliche Duldung versagt, sie aber doch von den Zöllen wieder abgeschafft, und ihnen nochmals alle Commerzen durch das ganze Land verboten, daß, wenn ein Jude dergestalt — nemlich bey den Zöllen und Commerzien — betreten würde, derselbe für infam gehalten werden, und ihm gar kein Schutz, weder vom Landesfürsten, noch von irgend einem Andern, suffragiren sollte. ***) Auch in der Commissorialischen Decision von 1717, wurden die Ju-

den

*) Pact. Subj. bey den Worten *Judæis vero*.

**) Ziegenhorn Staatsrecht §. 576.

***) Landtäglicher Abschied von 1692 §. 6. und 1699 §. 29.

den, nicht gänzlich von dem Verbleib in Kurland, vielmehr nur ausdrücklich *a jure braxandi & couponandi* ausgeschlossen, und ihnen nur untersaget, sich in den Herzogthümern, den Privilegien und ländtäglichen Schlüssen zuwider, aufzuhalten. *) Bald nach dieser commissorialischen Decission, erhielten die Juden, die Freyheit, in Kurland zu wohnen, für eine jährlich zu bezahlende Summe von 400 Rthlr. Alb. Da sie aber solche nicht bezahlten: so ward festgesetzt, daß kein Besitzer, ihnen in seinem Gebiete, eine Wohnung erlauben sollte. **) Die im Lande theils wohnhafte, theils handeltreibende Juden, versprachen hierauf, sowohl die alte Schuld von 2000 Rthlr. Alb. abzutragen, als auch künftig, jährlich 400 Rthlr. Alb. zu zahlen. Es ward ihnen daher länger im Lande zu bleiben verstatet. ***) Allein sie blieben faumselige Zahler, und wurden also angewiesen, das Land bis Johannis 1728 gänzlich zu räumen. ****) Doch im Jahr 1730 wurden die Juden, welche Brandweimbrenner und Handwerker waren, die den christlichen Einwohnern, keinen

Scha=

*) Dec. Comm. de anno 1717 ad Grav. 29. in fine.

**) Landtägl. Abschied von 1719. § 21.

***) Landtägl. Abschied von 1724. § 27.

****) Landtägl. Abschied von 1727 § 7.

Schaden thaten, von der Räumung des Landes ausgeschlossen. Nachdem aber, unter dem Vorwande, daß sie, Brandweimbrenner und Handwerker wären, sich viele, die zu solchen nicht gehörten, wieder ins Land geschlichen hatten, ward im Jahr 1732 bestimmt, daß von der gesamten, im Lande befindlichen Judenschaft, bis zum künftigen ordentlichen Landtage, jährlich 400 Rthlr. Alb. bezahlt werden sollten. *) Und auf dem Landtage im nächstfolgenden Jahre wurde verordnet, daß sich alle Juden, ohne Ausnahme, bis zum nächsten Landtage, zu ihrem Abzuge fertig halten sollten. Auf dem 1735 gehaltenen Landtage, ward nur dafür gesorgt, daß die, von den Juden zu zahlende 400 Rthlr. Alb. ohne Unterschleif, einkommen möchten, so wie sie auch zur Abtragung ihrer Schulden, im Jahr 1738 bis zum ordinären Landtage conserviret wurden. Allein im Jahr 1739 ward festgesetzt, daß bis Johannis 1740 die Juden, ohne alle Ausnahme, das Land und die kurischen Grenzen verlassen sollten. **) Und da sie wegen der, von ihnen nicht abgetragenen Schuld, noch im Jahr 1746, im Lande waren: so wurde auf dem Landtage beschlossen, daß kein einziger Jude, drey Wochen nach

*) Landtägl. Abschied von 1732. § 27.

**) Landtägl. Abschied von 1739. § 7.

nach Johannis des 1747sten Jahres, in Kurland anzutreffen seyn sollte. *) Doch es blieben nach, wie vor — obgleich im landtäglichen Schuß von 1754, die schon so oft geschehenene Judenverweisung wiederholet war, **) obgleich noch auf dem, im April 1778 gehaltenen Landtage, ihnen, nach Verlauf der zur gänzlichen Meidung der Herzogthümer, bis 14 Tage nach Johannis ebendesselben Jahres, vergönneten Frist, kein wohnhafter Aufenthalt in selbigen verstattet war ***) — die Juden im Lande. Und noch in eben demselben Jahr, ward dem Herrn Kammerherrn von der Brügggen, Erbherrn auf Stenden, als Landesbevollmächtigten, die Entwerfung eines Plans, zur Duldung der Juden in diesen Herzogthümern, aufgetragen, welcher auch den, von ihm entworfenen Plan, im Jahr 1780 übergab. Als nun die Städte, die Resultate ihrer Berathschlagungen über diesen Plan, schon vor 4 Jahren, gehörigen Orts eingereicht hatten: so wurde an die Ausföhrung desselben, bis jetzt nicht weiter gedacht.

Erst jetzt ist wieder ein neuer Plan für die Juden erschienen, der zwar in einigen Punkten, mit dem al-

Ⓔ

ten

*) Landtägl. Abschied von 1746. § 65.

**) Landtägl. Abschied von 1754. § 20.

***) Landtägl. Abschied von 1778. § 15.

ten übereinkommt, in andern aber sich von diesem merklich unterscheidet.

Wey einer zwar kurzen, aber richtigen Vergleichung, können Uebereinstimmung und Unterschied derselben, bald gefunden werden.

Was den Gottesdienst der Juden betrifft, soll nach dem alten Plan, ihnen überhaupt verstattet werden, eine Synagoge zu errichten, und alle, zu ihren Religionsgebräuchen erforderliche Einrichtungen, zu machen. Nach dem neuen Plan, soll ihnen, die besondere Erlaubniß gegeben werden, in den Städten sowohl, als in den Kirchspielen, Schulen oder Bethäuser anzulegen, auch ihre eigene Begräbnißstellen zu besitzen. In Ansehung ihrer Gerichte, sollen sie, nach dem alten Plan, nur einen Kahel, nach dem neuen aber, einen Oberkahel in Mitau, und noch vier Unterkahel in den Oberhauptmannschaften haben. Wenn Privatstreitigkeiten der Juden mit Juden, von diesen, nicht entschieden werden können: so sollen sie zur Entscheidung an jene gelangen. Die Judenhändel mit den Christen, sollen die Richter der letztern entscheiden. Die Richter der Juden aber, sollen ein privilegirtes Forum bey den Oberhauptmannsgerichten haben, obgleich nach dem alten Plan, alle, in den Städten wohnende Juden mit

mit den, auf den Herzoglichen Gütern sich aufhaltenden, der Gerichtsbarkeit des Oberhaupt- und Hauptmanns des Distrikts, unterworfen, die unter dem Adel wohnende Juden aber, unter der Jurisdiktion des Adels, nach wie vor, bleiben sollten.

Wegen des Gewerbes der Juden, harmonirt zwar der neue Plan mit dem alten, in dem Punkte, daß die Juden, den Handwerken, die sie treiben, nicht in den Städten, sondern nur auf dem Lande nachgehen dürfen. Allein die Handelsrechte, die in jenem Plan, für die in Städten wohnende Juden, mit der ausdrücklichen Erinnerung, daß ihnen nicht erlaubt seyn sollte, zum Nachtheil der Städte, mit neuen ein- und ausländischen Waaren, weder *en gros*, noch *en detail* zu handeln — weder Waarenlager noch Krambuden zu halten — eingeschränkt waren, sollen nach dem neuen Plan, dergestalt für sie erweitert werden, daß sie, in den Städten, Buden aufrichten, und in solchen, alle Waaren, nach den verschiedenen, im Plan bestimmten Verhältnissen derselben, in Stücken, Pfunden, Schipfun- den, Kisten, Orhöften und Ankern, verkaufen kön- nen.

Die Juden sollen, als Censualunterthanen und Einwohner der Herzogthümer, betrachtet werden.

Nach

Nach dem alten Plan, soll für jeden Kopf, jährlich 1 Rthlr. in Albers, und von diesen Kopfgeldern, ein Drittheil an die Herzogliche Renthey, zwey Drittheil aber an den Landschafts Obereinnehmer, auch eine gewisse Kontribution an die Stadtkämmereyen gezahlt werden. Allein im neuen Plan, wird die jährliche Summe des Kopfgeldes, auf 1000 Rthlr. in Alb. überhaupt festgesetzt, die das Land allein, genießen soll.
